



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in der öffentlichen Sitzung am 26.11.2020 unter TOP 14 folgende

VERORDNUNG

über die Festsetzung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe

beschlossen:

§ 1

Gem. § 41 Abs.1 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. wird für jeden gem. § 63 Abs.7 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., als nicht herstellbar festgestellten Kraftfahrzeugabstellplatz eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird gem. § 41 Abs.3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. tarifmäßig aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festgesetzt. Sind die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Stellplatz innerhalb eines Gemeindegebiets in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch, so ist die Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kostenunterschiede für einzelne Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen.

§ 3

Die unterschiedlichen hohen Grundbeschaffungs- und Baukosten in den einzelnen Ortsteilen des Gemeindegebiets sind in einem beigelegten Zonenplan – der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt – berücksichtigt.

Die Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird gem. §41 der NÖ Bauordnung 2014. i.d.g.F. für die jeweiligen Zonen wie folgt festgesetzt:

Zone I – Zentrumsbereich der Ortschaft Wöllersdorf

€ 10.440,- (€ 250,- € Grundkosten x 30 + Baukosten € 2.940,-)

Zone II – Außenzone der Ortschaft Wöllersdorf

€ 6.540,- (€ 120 € Grundkosten x 30 + Baukosten € 2.940,-)

Zone III – Zentrumsbereich der Ortschaft Steinabrückl

€ 6.540,- (€ 120 € Grundkosten x 30 + Baukosten € 2.940,-)

Zone IV – Außenzone der Ortschaft Steinabrückl

€ 5.640,- (€ 90 € Grundkosten x 30 + Baukosten € 2.940,-)

**Zone V – Betriebsareal inkl. Stadtwegsiedlung, Feuerwerksanstalt,
Römerwegsiedlung und Villenkolonie**

€ 5.640,- (€ 90 € Grundkosten x 30 + Baukosten € 2.940,-)



§ 4

Gem. § 41 Abs.1 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist.

Gem. Abs.2 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z.1 lit.c NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.).

Gem. Abs.6 sind die Stellplatz-Ausgleichsabgaben ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Der Bürgermeister:
Ing. Gustav Glöckler



Angeschlagen am: 27.11.2020
Abgenommen am: 14.12.2020



Geprüft gemäß
§ 68 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage

H. Broom-Ginhardt



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
z. H. des Bürgermeisters
Marktzentrum 1
2752 Wöllersdorf

Wöllersdorf-Steinabr.

- 3. MAI 2021

EING. ZI. _____

RU1-GV-707/021-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Angelika Beroun-
Linhart

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15512

Datum

27. April 2021

Betrifft

Wöllersdorf-Steinabrückl, Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., vorgenommene Prüfung der Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2020, womit gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge in den jeweils beschriebenen Zonen und im Bestandteil der Verordnung bildenden Plan festgesetzt wurde, hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Den Nachweis der Kundmachung dieser Verordnung senden wir beiliegend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

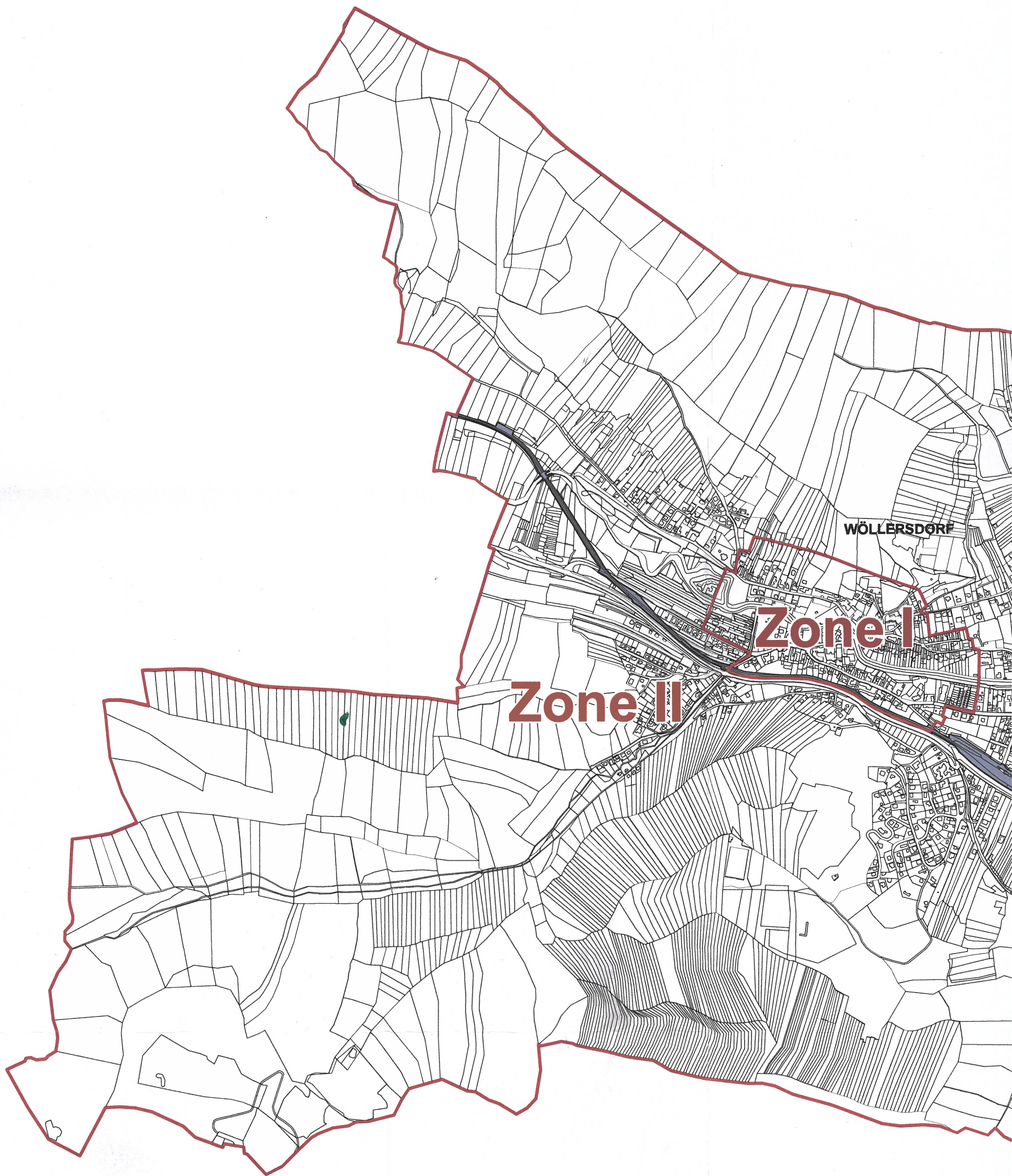
Dr. Beroun-Linhart

Wirkl. Hofrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

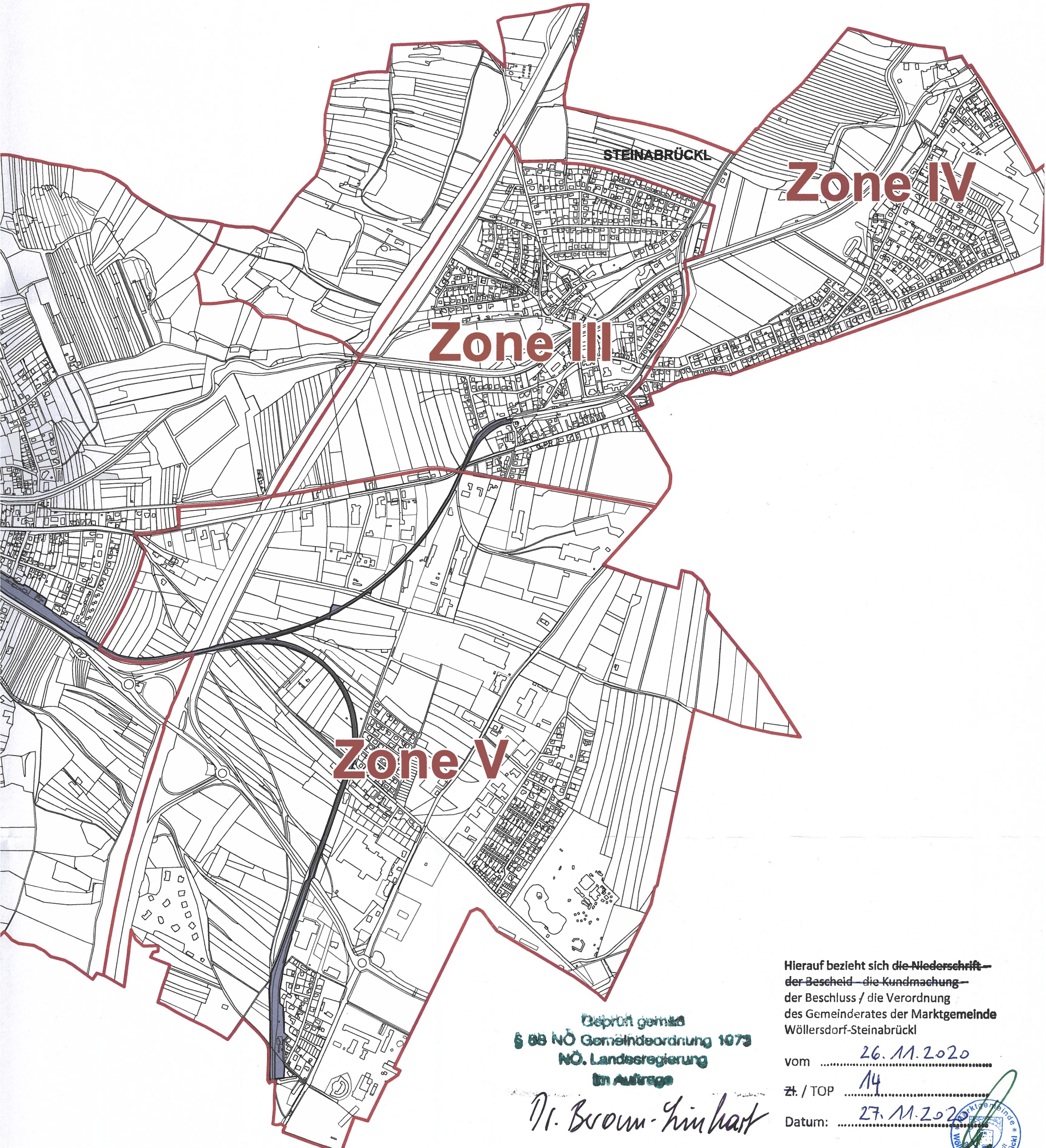
www.noel.gv.at/amtssignatur



WÖLLERSDORF

Zone I

Zone II



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1979
NÖ. Landesregierung
im Auftrage

H. Brown-Hinrich

Hierauf bezieht sich die ~~Niederschrift~~
~~der Bescheid~~ die Kundmachung
der Beschluss / die Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde
Wöllersdorf-Steinabrückl

vom 26. 11. 2020
Zf. / TOP 14
Datum: 27. 11. 2020



Gebietszonenplan Marktgemeinde Wöllersdorf - Steinabrückl
Bestandteil der Verordnung vom 26.11.2020
über die Festsetzung einer Stellplatzausgleichabgabe für Kraftfahrzeuge